

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser/in: Petra Beckendorff

**Vorlage Nr. BV/116/2018
Datum: 23.05.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	04.06.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	27.06.2018	N

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 146 "Parkfriedhoff" 1. Änderung
 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
 Behörden und betroffenen Trägern öffentlicher Belange**

Beschlussvorschlag:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes. Mit der gleichen Grundlage wird auch die Beteiligung der Behörden wie auch der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sachverhalt / Begründung:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat am 29.11.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Parkfriedhof“ beschlossen (siehe BV/181/2017/1 und Protokoll FB IV/12/2017 und VA/18/2017).

In der Zwischenzeit wurden die folgenden Fragestellungen überprüft:

1. Aufhebung der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche/Friedhof“
2. Neufestsetzung der überwiegenden Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“
3. Aufhebung der Festsetzung (A) = Abriss für die beiden im vorgeschlagenen Änderungsbereich befindlichen Gebäude und Festsetzung eines entsprechenden überbaubaren Bereichs um diese beiden Gebäude
4. Festlegung eine Gewässerlaufes (Windchenbrinkbach) als Zielvorgabe zur Renaturierung und Offenlegung eines Fließgewässers
5. Eventuelle Weiterführung der Bauzeile westlich des Schwanenweiher durch 2 bis 3 Grundstücke/Gebäude (muss im Rahmen eines Planverfahrens noch konkretisiert werden) sowie
6. Planerische Überlegungen dahingehend, wie mit dem Mischgebietsansatz westlich der Straße „Schauenroth“ umzugehen ist (Konkretisierung im Planverfahren erforderlich).

Entsprechend wurde ein Vorentwurf für den Bereich entwickelt.

Der größte Teil des Geltungsbereiches soll als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Sitzes der Konrad-Sieker-Stiftung wird das bisher mit Abriss gekennzeichnete Gebäude mit dem dazugehörigen Grundstück als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung für „Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ vorgeschlagen. Der östliche Bereich, westlich des Schwanenweiher mit dem Bestandsgebäude (im Ursprungsplan ebenfalls mit Abriss gekennzeichnet) soll einer moderaten Wohnbebauung zugeführt werden.

Ein weiteres Ziel ist es den Windchenbrinkbach, der derzeit über private Grundstücksflächen verrohrt verläuft, im Geltungsbereich offenzulegen und zu renaturieren.

Zusätzlich entsteht eine neue Fuß- und Radwegeverbindung entlang des Gewässers.

Der städtebauliche Entwurf sowie die entsprechende Begründung mit Scoping-Unterlagen werden kurzfristig nachgereicht.

Mit dem Konzept sollte sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Planungskosten werden aus dem Kostenträger 511.01.03 „Städtische Bausatzung“ beglichen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine Relevanz

Anlagen:

städtebaulicher Entwurf
Begründung BPlan 146 1.Än.
Scoping-Unterlagen